

## Energiepreispauschale: Einzelfragen zur Auszahlung und Versteuerung

EStG §§ 112 bis 122

*Mit dem Steuersenkungsgesetz 2022<sup>1</sup> wurde u. a. die Energiepreispauschale eingeführt. Bei der Beschäftigung mit den neuen Regelungen haben sich zahlreiche Fragen ergeben, die nur teilweise durch eine FAQ-Liste der Finanzverwaltung<sup>2</sup> beantwortet und zu denen nachfolgend die – teilweise überraschenden – Antworten dargestellt werden.*

### Sachverhalt

- a) A ist bis Ende September 2022 beschäftigungslos. Ab 01.10.2022 beginnt er eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer (Steuerklasse III).
- b) B ist Rentner. Um die Energiepreispauschale zu erlangen, lässt er sich vom 01. bis zum 30.09.2022 als gewerbliche Aushilfe im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses anstellen. Der Arbeitslohn beträgt 250 Euro.
- c) C ist verheiratet und im Rahmen eines Minijobs ganzjährig als Haushaltshilfe beschäftigt. Der Arbeitgeber nutzt das Haushaltscheck-Verfahren. Der monatliche Arbeitslohn beträgt regelmäßig 250 Euro.
- d) D bestreitet seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Mieteinkünfte. 2021 hat er eine Reiseagentur eröffnet. Für 2022 wurde noch kein Gewinn, sondern ein Verlust von 1.500 Euro erzielt. Vorauszahlungen sind nicht festgesetzt.
- e) E ist Rentner, bezieht aber außerdem 2.400 Euro aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in einem Sportverein.
- f) F ist Arbeitnehmer (Steuerklasse III) und hat außerdem gewerbliche Einkünfte aus einer Kommanditbeteiligung. Wegen der Gewinnanteile sind 2022 vierteljährliche Einkommensteuer-Vorauszahlungen i. H. von 200 Euro und für Kirchensteuer von 18 Euro festgesetzt.
- g) G ist das ganze Jahr 2022 bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt. Seit August ist sie nicht mehr aktiv tätig, sondern bezieht Elterngeld.

<sup>1</sup> Vom 23.05.2022 (BGBl 2022 I S. 749). Vgl. dazu auch StSem 2022 S. 93.

<sup>2</sup> Veröffentlicht auf [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

Weitere Einkünfte werden nicht erzielt.

### Frage

1. Haben die genannten Personen Anspruch auf die Energiepreispauschale?
2. Wie und wann erfolgt die Besteuerung der Energiepreispauschale?

### Antwort

1. a) A hat einen vollen Anspruch; die Energiepreispauschale wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022 festgesetzt.
  - b) Die Energiepreispauschale für B wird vom Arbeitgeber grundsätzlich im September 2022 ausgezahlt.
  - c) und d) C und D haben Anspruch auf die Energiepreispauschale; diese wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022 festgesetzt.
  - e) Es ist von einem Anspruch auf eine Energiepreispauschale auszugehen.
  - f) F wird die Energiepreispauschale i. H. von 300 Euro von seinem Arbeitgeber erhalten und voraussichtlich außerdem eine Minderung der 3. Vorauszahlung um 200 Euro.
  - g) Die Energiepreispauschale für G wird vom Arbeitgeber grundsätzlich im September 2022 ausgezahlt.
2. Die Versteuerung erfolgt unabhängig vom Zufluss im Rahmen der Veranlagung für 2022. Im Fall b) ist die Energiepreispauschale nicht steuerpflichtig.

### Begründung

**Vorbemerkung:** Anspruch auf eine Energiepreispauschale haben grundsätzlich alle unbeschränkt Stpfl., die 2022 „aktive“ Einkünfte erzielen; das sind Einkünfte nach §§ 13, 15, 18 oder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (§ 113 EStG). Bei Ehepartnern sind die Voraussetzungen für jeden gesondert zu prüfen. „Aktive“ Einkünfte erzielen hier alle genannten Personen. Gleichwohl sind in den Fällen Besonderheiten zu beachten.

**Zu 1 a):** Bei Personen, die Arbeitslohn beziehen, sieht § 117 Abs. 1 EStG vor, dass die Energiepreispauschale grundsätzlich vom Arbeitgeber ausgezahlt wird, der die Auszahlung im Rahmen der **Lohnsteueranmeldung** verrechnet (neue Zeile 22a – Kennzahl 35 – in der LSt-Anmeldung). Das gilt allerdings nur, wenn der Arbeitnehmer **am 01.09.2022** mit einem ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V)

*Auszahlung durch Arbeitgeber ...*

beschäftigt ist (§ 117 Abs. 1 Satz 1 EStG). Zwar kann ein Arbeitgeber die Energiepreispauschale ggf. auch im Oktober 2022 auszahlen, dies gilt allerdings nur für Fälle, in denen der Arbeitgeber die Lohnsteuer vierteljährlich anmeldet und zahlt (vgl. § 117 Abs. 3 mit Verweis auf § 41a Abs. 2 Satz 2 EStG). Damit soll verhindert werden, dass der Arbeitgeber durch die Auszahlung der Energiepreispauschale im September unzumutbare Liquiditätsnachteile hat (Arbeitgeber, die die Lohnsteuer jährlich zahlen, können auf die Auszahlung ganz verzichten), die Regelvoraussetzung der Beschäftigung am 01.09.2022 wird dadurch jedoch nicht berührt. Diese ist hier nicht gegeben.

*... nur bei  
Beschäftigung am  
01.09.2022*

Das heißt jedoch nicht, dass A keinen Anspruch hätte; dieser ergibt sich aus § 113 EStG. Nur erhält A die Pauschale erst im Wege der Einkommensteuerveranlagung 2022; denn die Festsetzung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgt für alle Anspruchsberechtigten, die ihre Energiepreispauschale nicht durch Auszahlung vom Arbeitgeber erhalten haben (§ 115 EStG). A muss also zur Sicherstellung seines Anspruchs auf jeden Fall eine Steuererklärung abgeben. Einen selbständigen Antrag auf die Pauschale – unabhängig von der Einkommensteuererklärung – gibt es nicht.

*Antrag durch  
Est-Erklärung*

**Zu 1 b):** Als Rentner hat B grundsätzlich **keinen** Anspruch auf die Energiepreispauschale. Dieser entsteht jedoch durch die Aufnahme seiner Tätigkeit zum 01.09.2022; dies gilt auch bei einer nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Beschäftigung (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). In diesem Fall muss B dem Arbeitgeber allerdings schriftlich mitteilen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (§ 117 Abs. 1 Satz 3 EStG).<sup>3</sup> Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, muss der Arbeitgeber B grundsätzlich im September die Energiepreispauschale auszahlen, auch wenn diese mit 300 Euro höher ist als der eigentliche Arbeitslohn.

*Anspruch bei  
geringfügiger  
Beschäftigung*

Ein Arbeitsvertrag, der nur pro forma abgeschlossen wird, um die Energiepreispauschale zu erhalten („Gefälligkeitsverhältnis“), kann einen Anspruch allerdings nicht begründen.<sup>4</sup> Eine Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses ist jedoch nicht erforderlich.<sup>5</sup>

Falls B eine Einkommensteuererklärung abgibt, soll er dabei angeben, dass er die Energiepreispauschale bereits von seinem Arbeitgeber erhalten hat, um eine zusätzliche Festsetzung im Rahmen der Veranlagung zu vermeiden.<sup>6</sup> Denn bei geringfügig Beschäftigten

<sup>3</sup> Das Muster einer solchen Bescheinigung enthält die FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2) im Abschn. VI.8.

<sup>4</sup> FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2), II.3.

<sup>5</sup> FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2), II.6.

<sup>6</sup> FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2), VI.25.

bescheinigt der Arbeitgeber die Auszahlung der Energiepreispauschale nicht, sodass insoweit auch keine elektronische Datenübermittlung an die Finanzverwaltung erfolgt. Dies ist nur bei lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern der Fall (Großbuchst. E in der Lohnsteuerbescheinigung, § 117 Abs. 4 EStG). Einen wirklichen Konflikt mit dem Risiko der Doppelzahlung wird es in der Praxis bei Rentnern allerdings kaum geben, weil die geringfügige Beschäftigung nicht deklariert werden muss.

*Bei Minijob  
ESt-Erklärung*

**Zu 1 c):** Bei einem sog. Minijob, bei dem das Haushaltsscheck-Verfahren angewendet wird, erfolgt die Anmeldung der pauschalen Lohnsteuer von 2% zusammen mit den übrigen Abgaben bei der Minijob-Zentrale. Eine Lohnsteueranmeldung wird also nicht abgegeben. Die Abgabe einer Lohnsteueranmeldung durch den Arbeitgeber ist aber Voraussetzung für den Anspruch des Arbeitnehmers auf die Energiepreispauschale gegen seinen Arbeitgeber (§ 117 Abs. 1 Satz 2 EStG). Damit erhält C die Energiepreispauschale erst im Rahmen der **Veranlagung**.

*Anspruch bei  
Verlust*

**Zu 1 d):** Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung führen noch nicht zu einem Anspruch auf die Energiepreispauschale, aber die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Da § 113 EStG als Voraussetzung nur „Einkünfte aus ... § 15 ...“ nennt, muss dies **auch** die **negativen** Einkünfte aus der Reiseagentur umfassen. Die Energiepreispauschale wird im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

*Übungsleiter ...*

**Zu 1 e):** Da E aus der Tätigkeit als Übungsleiter Einkünfte aus einer selbständigen „aktiven“ Tätigkeit i. S. der §§ 13, 15 oder § 18 EStG erzielt, hätte er grundsätzlich Anspruch auf die Energiepreispauschale (§ 113 EStG). Das Gesetz spricht insoweit nur von „Einkünften“. Man wird aber davon ausgehen müssen, dass damit steuerpflichtige Einkünfte gemeint sind. Da die Einkünfte aus der Übungsleitertätigkeit den Freibetrag i. H. von 3.000 Euro nach § 3 Nr. 26 EStG nicht übersteigen, liegen insoweit keine steuerpflichtigen Einkünfte vor, sodass sich auch kein Anspruch auf die Energiepreispauschale ergibt. Die Einkünfte müssten also den Freibetrag um mindestens 1 Euro übersteigen, um zu einem Anspruch zu führen.

*... mit Anspruch*

Das Ergebnis wäre jedoch unbefriedigend. Denn hätte E z. B. höhere Betriebsausgaben und würde sich dadurch ein Verlust aus der Tätigkeit ergeben, hätte E Anspruch auf die Pauschale (vgl. „Zu 1 d“). Das sieht die Finanzverwaltung im Ergebnis ebenso. Es wird darauf hingewiesen, dass die Energiepreispauschale steuerpflichtig ist, auch wenn die Einkünfte als Übungsleiter den Freibetrag nicht über-

steigen.<sup>7</sup> Das setzt aber voraus, dass überhaupt ein Anspruch auf die Energiepreispauschale besteht.

**Zu 1 f):** F hat sowohl wegen seiner Tätigkeit als Arbeitnehmer als auch wegen den gewerblichen Beteiligungseinkünften Anspruch auf die Energiepreispauschale (§ 113 EStG). Die Pauschale beträgt aber natürlich nur insgesamt 300 Euro (§ 112 Abs. 2 EStG). Der Arbeitgeber wird die Pauschale im September entsprechend § 117 Abs. 2 EStG auszahlen, weil diese Regelung unabhängig davon gilt, ob auch Vorauszahlungen wegen anderer Einkünfte festgesetzt sind.

*Auszahlung durch Arbeitgeber*

Damit stellt sich die Frage, ob die Vorauszahlungen zusätzlich gemindert werden, denn wenn Vorauszahlungen wegen Einkünften nach §§ 13, 15 oder § 18 EStG festgesetzt sind, wird die zum 10.09.2022 festgesetzte Vorauszahlung um die Energiepreispauschale gemindert (§ 118 Abs. 1 EStG). Dazu ist eine Betrachtung des vorgesehenen Verfahrens erforderlich.

*Minderung der Vorauszahlungen ...*

Das Gesetz sieht für die Verrechnung der Energiepreispauschale mit der Vorauszahlung zwei Möglichkeiten vor (§ 118 Abs. 2 EStG):

- ⊢ Herabsetzung durch Vorauszahlungsbescheid
- ⊢ Herabsetzung durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO)

Das BMF überlässt die Entscheidung darüber den obersten Landesbehörden. Erlassen diese eine Allgemeinverfügung, wird von Amts wegen kein geänderter Vorauszahlungsbescheid verschickt.<sup>8</sup> Zwar soll die Minderung der Vorauszahlungen nicht erfolgen, wenn die Energiepreispauschale von einem Arbeitgeber ausgezahlt wird,<sup>9</sup> dies wird aber nur in einem individuellen Verfahren zur Anpassung der Vorauszahlungen möglich sein. Im automatisierten Verfahren – sei es durch allgemeine Anpassung der Vorauszahlungen oder durch Allgemeinverfügung – verfügt die Finanzverwaltung nicht über eine Datengrundlage, um das Vorliegen von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit am 01.09.2022 festzustellen, sodass die Energiepreispauschale in Fällen wie diesem – insbesondere beim Lastschriftverfahren für die Vorauszahlung – ein zweites Mal berücksichtigt wird. Da es sich nur um die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung handelt, erfolgt der Ausgleich bei der Veranlagung aber ohnehin. Eine Rückforderung ist für diesen Fall daher auch nur in Ausnahmefällen vorgesehen.<sup>10</sup>

*... erfolgt wahrscheinlich zusätzlich*

<sup>7</sup> FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2), VIII.9.

<sup>8</sup> FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2), VII.5.

<sup>9</sup> Vgl. FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2), VII.1.

<sup>10</sup> Vgl. FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2), VII.6.

*Minderung nur bei  
3. Vorauszahlung*

**Hinweis:** Würde kein Beschäftigungsverhältnis vorliegen, wäre hier die Besonderheit, dass die 3. Vorauszahlung nur 200 Euro beträgt. In diesem Fall wird diese Vorauszahlung auf null Euro vermindert (§ 118 Abs. 1 Satz 2 EStG); eine Minderung um die Vorauszahlung zur Kirchensteuer erfolgt nicht. Eine Minderung ist auch nur für die am 10.09.2022 festgesetzte Vorauszahlung vorgesehen (§ 118 Abs. 1 Satz 1 EStG), ein Vortrag auf die 4. Vorauszahlung dagegen nicht. Bei nur geringen Vorauszahlungen muss der Stpfl. also ggf. auf den liquiditätsmäßigen Zufluss im Rahmen der Veranlagung für 2022 warten.

*Anspruch bei Lohn-  
steuerleistungen*

**Zu 1 g):** Da G am 01.09.2022 in einem ersten Beschäftigungsverhältnis stand, hat ihr der Arbeitgeber die Energiepreispauschale auszus zahlen, unabhängig davon, dass sie in dieser Zeit **keine aktiven** Bezüge erhält. Das gilt z. B. auch bei Bezug von Kranken- oder Kurzarbeitergeld.<sup>11</sup> Unter VI.14 der FAQ-Liste<sup>2</sup> schränkt die Finanzverwaltung insofern ein, als die Auszahlung bei Bezug von Elterngeld „in der Regel“ über den Arbeitgeber erfolgt und verweist auf die Einkommensteuererklärung, falls das nicht der Fall ist.

*Energiepreis-  
pauschale  
steuerpflichtig*

**Zu 2:** Die Energiepreispauschale ist **steuerpflichtig** (§ 112 Abs. 1 EStG). Eine Regelung für Arbeitnehmer zur **Sozialversicherungspflicht** gibt es nicht. Die Pauschale ist deshalb nicht sozialversicherungspflichtig,<sup>12</sup> weil es sich nicht um eine Einnahme aus der Beschäftigung handelt (vgl. § 14 SGB IV).

Bei Arbeitnehmern ist die Energiepreispauschale grundsätzlich bei den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** zu versteuern (§ 119 Abs. 1 EStG). Die Besteuerung wird dadurch sichergestellt, dass die Energiepreispauschale in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchst. E anzugeben ist (§ 117 Abs. 4 EStG). In der Praxis bedeutet das, dass die Auszahlung individuell für den Arbeitnehmer – im Zweifel im Lohnkonto – zu dokumentieren ist, um die spätere Bescheinigung zu gewährleisten.

*Freigrenze nicht  
anwendbar*

Besteht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aufgrund **anderer Einkunftsarten**, gilt die Energiepreispauschale als sonstige Einkünfte i. S. des § 22 Nr. 3 EStG. Dabei darf die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG nicht angewendet werden. Da die Freigrenze nur 256 Euro beträgt und die Energiepreispauschale diesen Betrag immer übersteigt, hat diese Regelung nur Bedeutung, wenn der seltene Fall eines Verlusts aus Leistungen i. S. von § 22 Nr. 3 EStG vorliegt und dadurch bei Zusammenrechnung die Freigrenze unterschritten wird.

<sup>11</sup> Vgl. FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2), VI.1.

<sup>12</sup> Vgl. FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2), VIII.6.

Interessanter ist die Frage, ob Einkünfte aus Leistungen unterhalb der Freigrenze steuerpflichtig werden, wenn diese zusammen mit der Energiepreispauschale die Freigrenze überschreiten. Nach Sinn und Zweck der Regelung zur Steuerpflicht der Energiepreispauschale wird man diese Frage verneinen müssen; Einkünfte aus Leistungen bleiben also auch im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale steuerfrei, wenn die Freigrenze nicht überschritten wird.

Wie die unterschiedlichen Fallgestaltungen zeigen, kann die Energiepreispauschale in unterschiedlichen Jahren zufließen. In der Regel ist das bereits im Jahr 2022 der Fall. Bei a), c) und d) sowie teilweise bei f) erfolgt der Zufluss aber erst 2023. Unabhängig vom tatsächlichen Zufluss erfolgt die **Versteuerung** aufgrund ausdrücklicher Regelung jedoch immer **im Jahr 2022** (§ 119 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EStG).

*Versteuerung  
unabhängig vom  
Zufluss*

Damit stellt sich die Frage, ob die Energiepreispauschale in der Steuererklärung 2022 anzugeben ist. Für Arbeitnehmer wird dies nicht erforderlich sein, weil dem Finanzamt die Daten des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber übermittelt werden. Dabei führt die Energiepreispauschale für sich allein bei Arbeitnehmern allerdings noch nicht zur Verpflichtung, eine Steuererklärung überhaupt abzugeben. Aber auch in anderen Fällen wird eine ausdrückliche Deklaration nicht erforderlich sein, sodass eine Anlage SO allein wegen der Energiepreispauschale nicht ausgefüllt werden muss, zumal die Festsetzung ja erst im Rahmen der Veranlagung – also nach Abgabe der Steuererklärung – erfolgt.

*Keine besondere  
Deklaration*

Eine Besonderheit gilt für den Fall b) und c) mit geringfügiger Beschäftigung. Die Energiepreispauschale gehört in diesem Fall nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, weil dies ausdrücklich nicht für pauschal besteuerten Arbeitslohn gilt (vgl. § 119 Abs. 1 Satz 2 EStG). Die Steuerpflicht nach § 22 Nr. 3 EStG gilt nur für die „übrigen Anspruchsberechtigten“ (§ 119 Abs. 2 EStG). Da die pauschal besteuerten Arbeitnehmer nicht bei § 119 Abs. 1 EStG ausgenommen sind, könnte man diese als „übrige Anspruchsberechtigte“ ansehen; die Finanzverwaltung beurteilt aber offenbar nur Anspruchsberechtigte ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als „übrige Personen“ und stellt die Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern mit ausschließlich pauschal besteuertem Arbeitslohn ohne andere „aktive“ Einkünfte steuerfrei.<sup>13</sup>

*Keine Steuerpflicht  
bei geringfügiger  
Beschäftigung*

Verfasser: Dipl.-Finanzwirt (FH) Rainer Thierfeld, Steuerberater, Bremen

<sup>13</sup> Vgl. FAQ-Liste des BMF (Fußnote 2), VIII.1.